



Bestandsdarstellung

Offentliche Gebäude	Straßenbahnhaltestelle
Wohngebäude	Bordstein
Wirtschafts- und Industriegebäude	Baum
Gebäude mit Anlage der Geschäftsfahrt	Böschung
Akzidenz und Durchfahrten	Größen
Mauer	Gemarkungsgrenze
Neuträumen	Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinkindspielplätze	MK Kindergelände
WR Reinwohngelände	GE Gewerbegebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	GI Industriegebiete
MI Mischgebiete	SO Sonderausbaugelände
MI Mischgebiete	SO Sonderausbaugelände

Begrenzungslinien

Baulinie	Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Abgrenzung städtischer Nutzung	Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen

Stadtwerkstättenflächen	Offentliche Parkflächen
Grünflächen	Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen

Offene Bauweise	Flächen für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte
Geschlossene Bauweise	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
Flächen für Garagen	Flächen für Garagen

Kennzeichnungen - Hinweise

Baueingetragene - nicht bindende - Aufteilung der Straßeneingetragene	Flächen, bei deren Bebauung besondere baueingetragene Anforderungen an die Umgebung erforderlich sind
Zone der Richtfunkverbindung	

Nachrichtliche Übernahmen

--	--

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Landesverordnung vom 21. 8. 1970 (GV. Nr. 1970 S. 259) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

- a) Die Einfriedigungen an Nachbargeländen in Wa- und MI-Gebieten sind nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,75 m zulässig.
- b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
- c) In GE- und GI-Gebieten sind zu errichtende Einfriedigungen entlang der Straßen an bereits vorhandene hinsichtlich der Höhe und Gestaltung anzupassen. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.
- d) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen in GE- und GI-Gebieten entlang der öffentlichen Straßen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stärke der Leitungs- oder Hitzeschächte, die Erbauer und Art gewerblicher Betriebs kennzeichnen.
- e) Stellplätze sind innerhalb der bereitzustellenden Stellplatzflächen mit geeigneten Bäumen zu bepflanzen.

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

a) In GE- und GI-Gebieten sind gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (6) BauVO nur Anlagen eines Brauereibetriebes zulässig, deren Grundfläche den entsprechenden MA-Gebieten und der Grund- und Sondernutzung eines halbkreisförmigen Dauerhalteplatzes von 55 qm (A) bei Tage und 40 qm (A) bei Nacht nicht überschreiten. (Runderlaß des Innenministeriums vom 8. 11. 1972, Vollzug des Bundesbaugesetzes "Schallschutz in Städtebau").

b) Gemäß § 21 a (6) BauVO können die zulässigen Geschosshöhen innerhalb des 25-Meter-Randes der Friedrich-Ebert-Strasse zwischen der Prinz-Heinrich-Strasse und Herzogstraße und der Grund- und Sondernutzung eines halbkreisförmigen Dauerhalteplatzes von 55 qm (A) bei Tage und 40 qm (A) bei Nacht nicht überschreiten.

c) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200 m breiten Zonen vorhandene und geplante Richtfunkwerke der Bundespost - darf die Gebäudehöhe (einschl. Aufbauten, Antennen usw.) bei der vorhandenen Grundfläche von 70,0 m² und bei der geplanten 110,0 m² über 11m nicht überschreiten.

d) In dem im Plan gemäß § 39 b (1) Satz 1 BBAuV in Verbindung mit Ziffer 3.3.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 8. 12. 1976 - VO Nr. 4/1 - 501-03 - durch begrenzung bestimmter Gebieten kann gemäß § 29 (1) BBAuV die Bebauung der Gebiete, deren Umfassung oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, um bei der geplanten städtebaulichen Strukturierung einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundrissen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBAuV zu sichern. Hierfür gelten die konkreten Grundrisse für soziale Maßnahmen des für diesen Bebauungsplan aufgestellten Sozialplanes.

Fläche für den Gemeinbedarf Grundschule und Sonderschule IV 04 ①

Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser Pumpwerk

Fläche für Garagen Tiefgarage unter Geländeoberfläche VI ②

Fläche für Gemeinschaftsanlagen Stellplätze für den Brauereibetrieb

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Fläche für Garagen, Tiefgaragen und Geländeerhöhte

Stad Duisburg BEBAUUNGSPLAN NR. 674 - Beek -

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebentabellen - einer Begründung - einem Erläuterungsverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen besichert.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Überwachungsstellen und daß die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planwerks.

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in der Form geändert worden.

Dieser Plan enthält die 1. Änderung in blauer Farbe.

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes in Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die im Plan eingezeichneten vorhandenen Notbrunnen auf dem Gelände der aufzubauenden Schule an der Prinz-Friedrich-Karl-Strasse und in den Vorgärten der Schulen an der Bruckhauser Straße sind nach dem Wasserversorgungsgesetz für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung errichtet worden. Es muß sichergestellt sein, daß diese Brunnen weiterhin zugänglich bleiben und ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird.